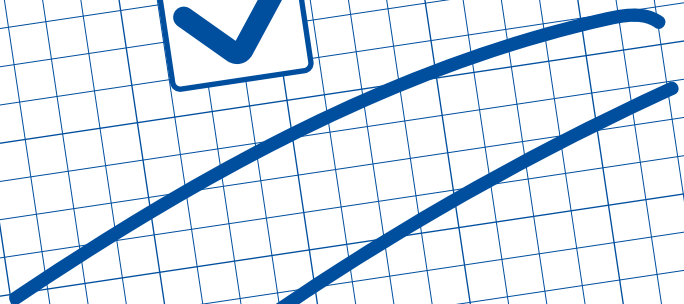


Readiness 2022

Zehn Punkte zur Vorbereitung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr

- Bericht über die 161. BRAK-HV in Nürnberg
- Neue Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung
- Neue Rubrik Geldwäsche

AUSGABE
16
2021



Software für Videokonferenzen und Büro-Organisation



Für Anwälte
KOSTENLOS

vOffice = Homeoffice leicht gemacht

- › **Videokonferenzen** mit Mitarbeitern, Mandanten und Geschäftspartnern – spontan mit nur einem Klick
- › **Live Status der Nutzer** und interaktives Organigramm
- › **Virtueller Warteraum** für eingeladene Besucher
- › **Datenschutz und Sicherheit** durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
- › **Und das Beste:** Jetzt auch mit integrierter Bezahlmöglichkeit, z. B. bei Beratungen

Jetzt informieren:
030 43598 802
ra-micro.de/vOffice

RA-micro

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit 2021 geht ein Jahr zu Ende, das uns alle vor neue Herausforderungen gestellt hat. Homeoffice, Videogerichtsverhandlungen oder online-Fortbildungen – vor der Corona-Pandemie haben die meisten darüber nicht wirklich nachgedacht. Jetzt aber waren wir und unsere Mandanten dazu genötigt, Arbeitsabläufe umzustellen und uns auf das eine oder andere Neuland zu begeben. Auch in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer war das so.

Eine besondere Herausforderung waren die sich ständig ändernden Rechtsgrundlagen. Was heute erlaubt war, war morgen verboten. Was gestern gegolten hat, ist heute passé. Regelungen wurden im Eiltempo beschlossen, deren Rechtmäßigkeit nicht unumstritten war. Nicht nur für den Betrieb der Kanzlei mussten Konzepte stetig überarbeitet und angepasst werden. Auch bei unseren Mandanten und den Kammermitgliedern herrschte reger Beratungsbedarf.

Ich bin wirklich froh, wenn die Pandemie irgendwann vorbei ist und hoffentlich wieder mehr Normalität und Gelassenheit eingekehrt. Aber ich bin mir auch sicher, dass nicht alle Änderungen bei den Arbeitsabläufen schlecht waren und sich die eine oder andere Neuerung sogar bewährt hat und auch nach der Pandemie nicht sofort wieder umgestellt werden wird. Vor allem mit Blick auf die bevorstehende aktive Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) war es bestimmt für einige kein Nachteil, sich mit dem Thema elektronischer Rechtsverkehr intensiver befassen zu müssen, denn ab 01.01.2022 wird es ernst.

Die Nachfragen unserer Mitglieder haben gezeigt, dass die sogenannten „digital natives“ mit der Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr in der Regel kein Problem haben. Aber die „Generation Papierakte“, zu der ich mich auch zähle, tut sich doch schwerer. Das Vertrauen in die Technik ist begrenzt und das Ablegen alter Gewohnheiten und Umstellen auf neue Abläufe ist nicht so einfach. Einige Kollegen haben sich sogar dazu entschlossen, diese Umstellung nicht mehr mitzumachen und lieber auf die Zulassung zu verzichten.

Hilft nichts, da müssen wir durch, jetzt endgültig. Und ich bin überzeugt: wenn die ersten Hemmschwellen überschritten sind und ein bisschen Routine eingekehrt ist, wird der eine oder andere sogar feststellen, dass es gar nicht so viel anders und in manchen Fällen vielleicht sogar besser ist. Computer oder Internet – beides war zu Beginn fremd und für viele sogar beängstigend. Aber möchten Sie diese Hilfsmittel heute noch missen?

Wir alle hatten gehofft, dass keine 4. Welle mehr kommt, jetzt ist sie leider da. Ich hoffe, dass das das letzte Aufbäumen der Pandemie ist und wir 2022 wieder ganz normal leben und arbeiten können, auch mit dem Virus. Und ich hoffe, dass dann auch wieder Präsenzveranstaltungen – wie beispielsweise die Kammerversammlung – möglich sind, bei der wir uns wieder treffen können.

Bis dahin wünsche ich Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage, kommen Sie gut ins neue Jahr und bleiben Sie gesund,

Ihre Katja Popp

Neues aus Brüssel

Vertragsverletzungsverfahren wegen Zugang zum Rechtsbeistand – KOM

Die Europäische Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und drei andere EU-Mitgliedstaaten wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie über den Zugang zum Rechtsbeistand gestartet. Die Umsetzungsmaßnahmen seien nicht ausreichend.

Mängel seien insbesondere bei möglichen Ausnahmen von dem Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand sowie von dem Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug festgestellt worden. Die Richtlinie ist Teil des EU-Rechtsrahmens für ein faires Verfahren. Die angeschriebenen Mitgliedstaaten müssen nun reagieren.

Schlussanträge zur einheitlichen Prüfung des Verbots der Doppelbestrafung – EuGH

Generalanwalt Bobek schlägt in seinen Schlussanträgen in den Rechtssachen C-117/20 bpost und C-151/20 Nordzucker vom 2. September 2021 vor, dass der Grundsatz ne bis in idem gem. Art. 50 der Grundrechtecharta in jedem Gebiet des Unionsrechts den gleichen Inhalt haben soll. Voraussetzung für die Anwendung sei die Prüfung anhand einheitlicher Merkmale, nämlich des Vorliegens derselben Zuwiderhandlung, desselben Sachverhalts und desselben geschützten Rechtsguts.

Das bedeute, dass der Grundsatz ne bis in idem grenzübergreifend auch dann anwendbar ist, wenn eine nationale Wettbewerbsbehörde eine Geldbuße verhängt. Sie müsse die frühere Ahndung des Wettbewerbsverstößes in einem anderen Mitgliedstaat berücksichtigen.

KI und automatisierte Entscheidungsfindung im Strafprozess – Fair Trials

Die Nichtregierungsorganisation Fair Trials setzt sich in einer Studie mit den Auswirkungen des Einsatzes von KI-Anwendungen im Strafprozess auseinander. Unter dem Titel „Automating Injustice“ warnt diese vor gravierenden Folgen für das Recht auf ein faires Verfahren.

Die Studie gibt eingangs einen Überblick über Systeme, die bereits im Einsatz sind, darunter die RADAR-iTE der Bundespolizei und SKALA der nordrhein-westfälischen Strafverfolgungsbehörden, welche Individuen bzw. Orte einer Einstufung mittels „predictive policing“ unterziehen. Die Studie warnt vor Diskriminierungsrisiken, insbesondere im Zusammenhang mit Inhaftierungen. Zudem sei durch datenbasierte Vorhersagen, Profilerstellungen und Risikobewertungen eine Beeinträchtigung der Unschuldsvermutung zu erwarten.

Darüber hinaus bestehe auch die Gefahr nicht-strafrechtlicher Sanktionen, wie der unbegrün-

deten Entfernung von Kindern aus ihren Familien. Fair Trials kommt zu dem Schluss, dass diesen Risiken auch nicht durch eine entsprechende technologische Ausgestaltung der Anwendungen begegnet werden könne.

Einen Link zur Studie finden Sie unter www.brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/nachrichten-aus-bruessel/2021/ausgabe-17-2021-v-19092021

Urteil zu nicht-einvernehmlichen Versetzungen von Richtern in Polen – EuGH

Der EuGH hat am 6. Oktober 2021 in der Rechtssache W.Z. (C487/19) entschieden, dass nicht-einvernehmliche Versetzungen von Richtern an andere Gerichte oder zwischen zwei Abteilungen desselben Gerichts die Grundsätze der Unabsetzbarkeit von Richtern und der richterlichen Unabhängigkeit verletzen können.

Der Gerichtshof hebt hervor, dass in diesem Zusammenhang die für nicht-einvernehmliche Versetzungen von Richtern geltenden Regelungen, ebenso wie eine Disziplinarordnung, die erforderlichen Garantien aufweisen müssen, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht durch Einflussnahme von außen beeinträchtigt werden kann.

Quelle: BRAK
Weitere Informationen unter www.brak.de 

Kurz zusammengefasst



Neue Rubrik!

GWG

189

Wichtiges



Neue Rubrik GWG

Unter der neuen Rubrik GWG finden Sie zukünftig wichtige Entscheidungen und Informationen zum Geldwäschegesetz.

Winterabschlussprüfung

Dienstag, 25.01.2022
Mittwoch, 26.01.2022

Vormerken:

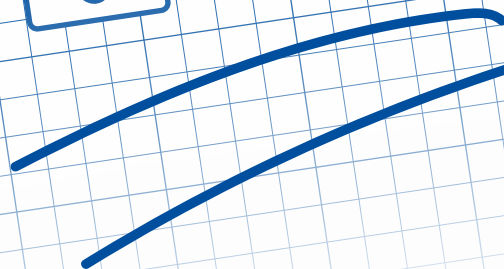
Wahlen zum Kammervorstand im ersten Quartal 2022

Save the date:

Kammerversammlung am 25.03.2022

Inhalt

Editorial	179
Europaecke	180
Das Thema	182
Readiness 2022	182
Gerichte, Ämter, Ministerien	184
Kosten für auswärtigen Rechtsanwalt	184
Zeitpunkt letzter Faxversuch	184
Aufklärungspflicht über veränderte Erfolgsaussichten	184
Aus der Arbeit des Vorstands	185
161. BRAK-HV in Nürnberg	185
Änderung der Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung	186
79. Tagung der Gebührenreferenten	187
BRAO – Neue Regelung	188
Geldwäschegesetz	189
Geldwäschegesetz – betrifft mich nicht	189
GwG – Informationen und Hilfestellung	190
Fortbildung zum Geldwäschegesetz	191
Unser Bezirk	192
Wahlen zum Kammervorstand 2022	192
Kooperation mit dem DAI	193
Personalien	195
Kanzleiforum	197
Anwaltsinstitut	201
Fortbildungsveranstaltungen	202
Zu guter Letzt	203



Readiness 2022

Zehn Punkte zur Vorbereitung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr

Ab dem 1.1.2022 wird der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr flächendeckend eingeführt. Die BRAK bereitet seit einiger Zeit das beA-System auf den zu erwartenden Anstieg der versandten und empfangenen Nachrichten unter dem Stichwort „Readiness 2022“ vor. Aber auch in den Kanzleien, die derzeit noch nicht auf den elektronischen Versand von Nachrichten umgestellt haben, werden noch Vorbereitungen zu treffen sein. Die folgende Zehn-Punkte-Liste soll dabei unterstützen.

1. Erstregistrierung vornehmen

Für die Nutzung des Postfachs ist dessen Inbesitznahme, die sog. Erstregistrierung erforderlich. Hilfestellung bietet die Anleitung unter <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/79>.

2. E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen hinterlegen

In der Postfachverwaltung können Sie eine oder mehrere E-Mail-Adressen hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA Benachrichtigungen versandt werden sollen. Bei der Einrichtung des Postfachs wird automatisch die Adresse hinterlegt, die bei der Rechtsanwaltskammer bekannt ist. Diese Adresse sollten Sie unbedingt kontrollieren und ggf. bei Ih-

rer Kammer aktualisieren. Falls keine Adresse hinterlegt ist, können Sie diese selbstständig eintragen. Weitere Informationen finden sich unter: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/37>.

3. Kanzleiinfrastruktur überprüfen

Die Kanzleiinfrastruktur sollte auf den elektronischen Rechtsverkehr vorbereitet sein. Geprüft werden sollten vor allem die allgemeinen Vorkehrungen zur IT-Sicherheit (insb. beim Einsatz von Software-Zertifikaten), die Leistungsfähigkeit des Internetanschlusses, die Aktualität der Virenschutzprogramme, das Vorhandensein ausreichender Scanmöglichkeiten, eine ausreichende Anzahl von beA-Mitarbeiterkarten und Kartenlesegeräten, die Kompatibilität mit eingesetzter

Kanzleisoftware oder anderer Fachsoftware.

4. Kanzleiorganisation

Die kanzleiinternen Prozesse sollten an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst werden. Zu klären ist, wie die Zugriffe auf die Postfächer geregelt sind, wie Posteingänge und Fristen überwacht werden, ob Vertretungsregeln und bisherige Prozesse angepasst werden müssen.

5. Rechtevergabe

Als Folge der Anpassung der kanzleiinternen Prozesse sollten die entsprechenden Berechtigungen im beA eingerichtet werden. Das beA-Anwenderportal beschreibt die einzelnen Schritte: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/3>.

Transformation zum digitalen Workflow mit beA

Wir helfen Ihnen gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111

Fließende digitale Transformation
SYSTEMHAUS **K2L**
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Anzeige

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich rechtzeitig mit den rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs vertraut machen. Wichtige Regelungen enthalten die Verfahrensordnungen, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) mit der dazugehörigen Bekanntmachung und die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV).

7. Angabe des Kommunikationswegs

§ 130 Nr. 1a ZPO regelt, dass vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten sollen, sofern eine solche möglich ist. Darunter zählt

auch die Angabe des Postfachs, über das die Korrespondenz erfolgen soll. Es ist also sinnvoll, in den ersten Schriftsatz in einer Sache einen Hinweis auf das für die Korrespondenz zu verwendende beA aufzunehmen.

8. Schulungen

Rechtsanwaltskammern, Anwaltvereine und Schulungsanbieter bieten verstärkt praxisnahe Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vorbereitung auf den 1.1.2022 an.

9. Support

Falls Probleme auftreten sollten: Der Supportwegweiser der BRAK gibt einen Überblick über passgenaue Hilfsangebote: <https://portal.beasupport.de/external/c/supportwegweiser>.

10. Rechtzeitig anfangen

Warten Sie nicht bis zum letzten Tag, bis Sie den elektronischen Rechtsverkehr aktiv nutzen, sondern fangen Sie so früh wie möglich damit an. Das rechtzeitige „Üben“ hilft bei der Etablierung der notwendigen Prozesse in der Kanzlei und bereitet auf den Stichtag 1.1.2022 vor.

□ RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Viele nützliche Informationen finden Sie auch im beA-Newsletter der BRAK: <https://BRAK.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/>

Kosten für auswärtigen Rechtsanwalt

BGH, Beschl. v. 14.09.2021 - VIII ZB 85/20

„a) Zur Frage der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines nicht am Prozessort und auch nicht am Sitz der Partei ansässigen Prozessbevollmächtigten.

b) War die Hinzuziehung des Prozessbevollmächtigten einer Partei im Sinne von § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 ZPO notwendig, können die zu erstattenden Kosten bei der Vertretung der Partei vor dem Gericht an ihrem Sitz nicht auf die fiktiven (Reise-)Kosten eines Anwalts begrenzt werden, dessen Kanzleisitz an dem von dem Gericht am weitesten entfernten Ort innerhalb des Gerichtsbezirkes liegt. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 ZPO verlangt im Falle der notwendigen Einschaltung eines auswärtigen Anwalts regelmäßig keine zusätzliche Prüfung, ob im konkreten Einzelfall auch die Wahrnehmung des Verhandlungstermins gerade durch diesen Rechtsanwalt unbedingt erforderlich war oder auch durch einen im Gerichtsbezirk ansässigen Anwalt hätte erfolgen können (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 25. Oktober 2011 – VIII ZB 93/10, NJW-RR 2012, 695 Rn.16).“

□

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Aufklärungspflicht über veränderte Erfolgsaussichten

BGH, Urt. v. 16. 09.2021 – IX ZR 165/19

„a) Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung besteht unabhängig davon, ob der Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht.

b) Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten einer in Aussicht genommenen Rechtsverfolgung aufzuklären, endet nicht mit deren Einleitung; verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären.

c) Ein bestehender Deckungsanspruch des Mandanten gegen seinen Rechtsschutzversicherer oder eine bereits vorliegende Deckungszusage können den Anscheinsbeweis für ein beratungsgerechtes Verhalten des Mandanten ausschließen; dies gilt nicht, wenn die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos war.“

□

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Zeitpunkt letzter Faxversuch

BGH, Beschl. v. 26.08.2021 - III ZB 9/21

„Einem Rechtsanwalt gereicht es zum Verschulden, wenn er den Versuch, einen fristgebundenen Schriftsatz (hier: Berufungsschrift) per Telefax an das Gericht zu übermitteln, vorschnell aufgibt und die für ihn nicht aufklärbare Ursache der aufgetretenen Übermittlungsschwierigkeiten der Risikosphäre des Empfangsgerichts zuschreibt

(Fortführung von BGH, Beschlüsse vom 4. November 2014 – II ZB 25/13, NJW 2015, 1027 Rn. 20 ff und vom 20. August 2019 – VIII ZB 19/18, NJW 2019, 3310 Rn. 16 ff).“

□

161. BRAK-HV in Nürnberg

Zweimal im Jahr treffen sich die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern zur Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-HV). Gastgeber ist jeweils eine regionale Kammer. Im Herbst dieses Jahres fand die Versammlung wie zuletzt vor 13 Jahren wieder in Nürnberg statt.

Eigentlich hätte es eine sogenannte „große BRAK-HV“ sein sollen, bei der wir gerne bis zu 200 Gäste begrüßt hätten. Leider war dies coronabedingt nicht möglich, so dass nicht nur die Zahl der Tagungsteilnehmer, sondern auch die Veranstaltungsdauer deutlich reduziert werden musste. Umso mehr hat es uns deshalb gefreut, dass wir beim Begrüßungsabend nicht nur den Bayerischen Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich als Vertreter des Bayerischen Ministerpräsidenten willkommen heißen durften, sondern auch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg Marcus König, der zuvor die Vertreter der regionalen Kammern und der BRAK zu einem Empfang in den alten Rathaussaal, die gute Stube der Stadt Nürnberg, eingeladen hatte.

Die 161. HV befasste sich insbesondere mit Zukunftsthemen



BRAK-Präsident Ulrich Wessels

der Anwaltschaft. Im Mittelpunkt standen Diskussionen zu den Themen Digitalisierung der Justiz, Entwicklung des Rechtsdienstleistungsmarktes und Pakt für den Rechtsstaat.

Die HV war sich außerdem darin einig, dass in der neuen Legislaturperiode an die „kleine“ RVG-Reform im KostRÄG 2021 dringend angeknüpft werden und künftig eine regelmäßige

Gebührenanpassung sichergestellt werden müsse.

Diskussionsbedarf zeigte sich auch beim Thema Bundesliste für Insolvenzverwalter. Obwohl sich die Politik aufgrund der EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und auch gemäß dem Koalitionsvertrag der großen Koalition in Zugzwang befindet, hat das BMJV weitere Schritte in die nächste



OB Marcus König



BayStMJ Georg Eisenreich

Legislaturperiode gleiten lassen. Derweil hat die von der Berliner Senatsverwaltung für Justiz neu gegründete Länderarbeitsgruppe „Vorauswahlliste Insolvenzverwalter/innen“ vorgeschlagen, dass eine zentrale nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Vorauswahlliste geschaffen wird, die von einer Bundesbehörde geführt werden soll. Die HV steht diesem Vorschlag kritisch gegenüber, denn er greift in die anwaltliche Selbstverwaltung ein, obwohl hierfür weder Anlass noch Rechtfertigung besteht. Die BRAK hatte zudem bereits in der Vergangenheit konkrete Vorschläge zur Regelung des Berufsrechts der Insolvenzverwalter unterbreitet, an denen festgehalten wird, da allein die

Aufnahme der Insolvenzverwalter in die BRAO sachgerecht und sinnvoll erscheint.

Einen Angriff auf die Selbstverwaltung sieht die Hauptversammlung bei den seitens der EU geplanten neuen Geldwäschevorschriften. Die Rechtsanwaltskammern sind sich der Bedeutung der Geldwäscheaufsicht bewusst

und nehmen diese gewissenhaft und mit Sorgfalt wahr. Anlass für neuerliche Maßnahmen sah die HV nicht.

Quelle: BRAK

Weitere Informationen finden Sie in der Presseerklärung der BRAK 12/2021 unter www.brak.de/fuer-journalisten □

**Wir trauern um unsere verstorbenen
Kolleginnen und Kollegen**

Peter Meindl, Nürnberg	verst. 29.09.2021
Fritz Weißenfels, Nürnberg	verst. 01.10.2021
Hans-Joachim Wedeking, Salching	verst. 23.10.2021

Änderung der Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 23.10.2021 über die Empfehlungen zur Ausbildungsvergütung beraten und eine geringfügige Anhebung für alle ab dem 01.01.2022 beginnenden Ausbildungsverhältnisse beschlossen.

Die Erhöhung der Empfehlung orientiert sich an der jährlich steigenden Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG. Durch die Erhöhung der Empfehlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird das bisherige Verhältnis zwischen der Empfehlung und der Mindestvergütung auch weiterhin beibehalten. Der Vorstand appelliert an alle Auszubildenden, jedenfalls die von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg empfohlene Mindest-

vergütung an die Auszubildenden zu zahlen, um im Vergleich zu Mitbewerbern um Auszubildende für Büroberufe attraktiv zu bleiben. Im Rahmen der Tätigkeit der Ausbildungsinitiative zeigt

sich leider weiterhin, dass einer der Hauptkritikpunkte an der Ausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d) die vergleichsweise geringe Vergütung betrifft. □

Für alle Berufsausbildungsverhältnisse, die ab dem 01.01.2022 beginnen, gilt folgende Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung:

1. Ausbildungsjahr: 685,00 € (brutto)
2. Ausbildungsjahr: 790,00 € (brutto)
3. Ausbildungsjahr: 895,00 € (brutto)

79. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 79. Tagung der Gebührenreferenten fand am 04.09.2021 in Hamburg statt; coronabedingt entfiel die Tagung im Jahr 2020.

1. KostRÄG 2021, Legal Tech-Gesetz & Co

Die Gebührenreferenten befassten sich mit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) sowie dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sog. Legal Tech-Gesetz) und dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht, die beide seit 01.10.2021 gelten.

Im Rahmen der nächsten Tagung werden sich die Gebührenreferenten mit den bis dahingesammelten Erfahrungen und Nachfragen der Kammermitglieder zu diesen Gesetzen beschäftigen, insbesondere mit der Frage des Umgangs mit der Neuregelung des Erfolgshonors gem. § 4a RVG.

2. Stundensatzhonorarvereinbarungen 15-Minuten-Zeitaktklausele unwirksam

Die Gebührenreferenten begrüßten das Urteil des BGH vom 13.02.2020 (Az. IX ZR 140/19 = BRAK-Mitt. 2020, 150 mit Anm. Schons), da es Rechtssicherheit und -klarheit schafft. Der BGH entschied, dass die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonors, welche den Rechtsanwalt berechtigt, für angefangene 15

Minuten jeweils ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen, den Mandanten unangemessen benachteiligt. Außerdem ist nach dem BGH eine formularmäßige Vergütungsvereinbarung, welche eine Mindestvergütung des Rechtsanwalts in Höhe des Dreifachen der gesetzlichen Vergütung vorsieht, unwirksam.

Ferner hat das Urteil nach Auffassung der Gebührenreferenten auch bei Rahmengebühren Relevanz. Der BGH führt darin auch zur Substantiierung des erforderlichen Vortrags zum Umfang der Tätigkeit aus und stellt dabei hohe Anforderungen. An diesen Kriterien werden sich künftig die Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern auch bei Rahmengebühren orientieren müssen.

3. Masseninkasso

Thema der 79. Gebührenreferententagung war zudem das Urteil des 4. Strafsenats des BGH vom 14.03.2019 (Az. 4 StR 426/18) Betrugsvorwurf bei Masseninkasso wegen überhöhter Anwaltskosten. Dabei geht es um die Frage der Abgrenzung von anwaltlichem Masseninkasso und rein kaufmännischer Tätigkeit (siehe Rn. 35 des Urteils). Nach Auffassung des Strafsenats ist eine im Rahmen einer Automatisierung massenhaft durchgeführte Inkassotätigkeit nicht

als anwaltliche Dienstleistung, sondern als gewerbliche Tätigkeit zu qualifizieren.

Nach eingehender intensiver Diskussion halten die Gebührenreferenten die Schlussfolgerungen des 4. Strafsenats für nicht haltbar und fassten vor diesem Hintergrund einstimmig folgenden Beschluss:

Eine anwaltliche Tätigkeit wird nicht dadurch zu einer nicht-anwaltlichen Tätigkeit, dass sie ganz oder teilweise automatisiert erbracht wird.

4. Überprüfung der Angemessenheit der Anzahl der aufgewandten Stunden?

Auch die Frage der Überprüfung der Angemessenheit des entfalteten Aufwands im Rahmen der Gebührengutachten nach § 3a RVG war Thema der Tagung vor dem Hintergrund einer missverständlichen Formulierung von RAuN a. D. Teubel im RVG-Kommentar von Mayer/Kroiß (7. Auflage, § 3a Rn. 134).

Die Gebührenreferenten fassten nach ausführlicher Diskussion folgendes Meinungsbild:

Die Beurteilung der Plausibilität der aufgewendeten Stunden und der Abrechnung fällt nicht in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern und ist auch nicht

über § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu begründen. Neben § 14 Abs. 3 RVG ist allenfalls über § 3a Abs. 3 RVG die Frage zu beantworten, ob die Vereinbarung an sich, auf deren Grundlage die Abrechnung erstellt wird, unverhältnismäßig ist oder nicht.

5. Auswirkung der Anrechnung im Sozialrecht

Die Gebührenreferenten befassten sich ferner mit der Auswirkung der Anrechnung der

vorgerichtlichen Geschäftsgebühr nach Nr. 2302 VV RVG auf die Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG im Sozialrecht. Im konkret behandelten Fall ist nach Anrechnung die Verfahrensgebühr im vollen Umfang weggefallen. Dieses Ergebnis der Anrechnung hielten die Gebührenreferenten für nicht zufriedenstellend und fassten daher folgenden Beschluss:

Die Gebührenreferenten halten eine Gesetzesänderung beim An-

rechnungssystem im Sozialrecht für sinnvoll.

6. 80. und 81. Tagung der Gebührenreferenten

Die RAK Düsseldorf wird die 80. (Frühjahrs-)Tagung der Gebührenreferenten ausrichten. Der Zeitpunkt steht noch nicht fest. Die 81. (Herbst-)Tagung wird auf Einladung der RAK Oldenburg am 24.09.2022 stattfinden.



Bitte beachten: Neue Regelung in der BRAO

Gemäß § 53 Abs. 1 BRAO n.F. müssen Sie für Ihre Vertretung sorgen, wenn Sie sich länger als zwei Wochen von Ihrer Kanzlei entfernen wollen oder länger als eine Woche daran gehindert sind, Ihren Beruf auszuüben.

Nach § 53 Abs. 2, 3 BRAO n.F. sollen Sie sich selbst um Ihre Vertretung kümmern und diese einer Person übertragen, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

Der Vertretung stehen gem. § 54 Abs. 1 BRAO n.F. die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den sie vertritt, die §§ 666, 667 und 670 BGB gelten entsprechend. Die Vertretung sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen bei der Unterzeichnung von Schriftsätzen nach außen kenntlich gemacht werden.

Die Vertreterbestellung muss der Rechtsanwaltskammer nicht

mehr angezeigt werden! Vielmehr müssen Sie gem. § 54 Abs. 2 BRAO n.F. Ihrer Vertretung selbst Zugangsrechte in Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einräumen. Eine Anleitung hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.rak-nbg.de/vertreterbestellung>.

Soll die Vertretung einem Assessor oder Rechtsreferendar übertragen werden, beantragen Sie bitte die Bestellung durch Ihre Rechtsanwaltskammer. Für die Dauer der Tätigkeit wird diesem sodann ein eigenes besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet, § 25 Abs. 1 RAVPV.

Sofern wir Ihnen bei der Suche nach einer Vertretung behilflich sein sollen, rufen Sie uns in der Geschäftsstelle an.

Syndikusrechtsanwälte/-innen müssen gem. § 46 c Abs. 6 BRAO n.F. einen Zustellungsbevollmächtigten benennen und diesem im beA gem. § 30 BRAO Rechte einräumen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, den Beruf auszuüben.





Geldwäschegesetz – betrifft mich nicht

Die in der Überschrift repräsentierte Einstellung erweist sich zunehmend als falsch. Selbst wenn Sie selbst nicht als Verpflichtete/r gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG eingestuft sind, werden Sie unter Umständen schon mit Anfragen Ihrer Bank konfrontiert sein oder alsbald konfrontiert werden.

Banken sind grundsätzlich Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und haben die sich aus diesem Gesetz ergebenden Sorgfaltspflichten zu beachten. Hieraus resultiert gegebenenfalls die Aufforderung bei Bargeldeinzahlungen auf Ihr Kanalkonto, die in einem von der Bank vorgegebenen Zeitraum die Summe von 10.000,00 € übersteigen, Herkunftsnachweise zu liefern über den Ursprung dieser Bargeldbeträge. Dies wiederum würde dazu führen, dass, um dem Ansinnen der Banken nachzukommen, sowohl das Mandatsverhältnis als auch die Tatsache, dass der Mandant Bargeldeinzahlungen vornahm, zu offenbaren wären.

Ganz abgesehen davon, dass man damit in einen Widerstreit mit der Verschwiegenheitspflicht tritt, selbst wenn die Banken äußerste Diskretion zusagen

und auch einhalten müssten, ist dieses Ansinnen auch nicht regelkonform.

Die Banken gehen häufig davon aus, dass Bargeldeinzahlungen durch eine Rechtsanwaltskanzlei regelmäßig betrachtet auf den Monat, dann dem Herkunftsnachweis unterliegen, sobald eine kumulierte Summe von 10.000,00 € überschritten ist.

Dies geben jedoch weder das Geldwäschegesetz noch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin tatsächlich her.

Gemäß den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin Stand Mai 2020, wird die Transaktion definiert als jede Handlung die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt

Anzeige



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
Sa 9.30-19.00 Uhr



oder bewirkt, damit auch eine Bargeldeinzahlung.

Als eine Transaktion gemäß dem Gesetz gelten nach § 1 Abs. 5 GwG auch mehrere Handlungen, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint.

Aus meiner Sicht kann jedoch diese Verbindung nicht darin gesehen sein, dass der Einzahler im Rahmen seines Geschäftsbetriebes mehrere Bargeldeinzahlungen vornimmt, sondern diese Verbindung muss sich auf die Grundlage der Transaktion beziehen, d.h. insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, dass ein Bargeldbetrag von über 10.000,00 € willkürlich aufgesplittet wurde und so die Einheitlichkeit der Transaktion anzunehmen ist. Die Aufaddierung innerhalb eines von der Bank willkürlich gewählten Zeitraumes kann diese Konnexität jedoch nicht herstellen.

Im Übrigen sind auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute der BaFin Stand Juni 2021 zu beachten.

Bei Bargeldeinzahlungen innerhalb einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung bei der auch in der Vergangenheit regelmäßig höhere Bartransaktionen zu verzeichnen waren, ist die Sorgfaltspflicht der Bank schon dann gewahrt, wenn sie Bartransaktionen risikoorientiert regelmäßig auf Plausibilität prüft.

Dies bedeutet nichts anderes, als dass soweit eine Anwaltskanzlei regelmäßig Bareinzahlungen vornimmt und weder deren Zahl noch Höhe auffällig überschrit-

BaFin: Mai 2020

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Auslegungsentscheidung/dl_ae_au_as_gw_aenderungsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

BaFin Kreditinstitute Juni 2021

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung_2021_06_08_AuA_Kreditinstitute.html

ten wird, ein risikoorientierter Ansatz eben nicht dazu führt, dass Herkunftsnachweise verlangt werden können. Soweit die Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute Sorgfaltspflichten der Banken beschreiben, wird bei bestimmten Kundengruppen, bei denen regelmäßig höhere Bartransaktionen zum Geschäftsmodell gehören wie z.B. der Einzelhandel aber auch Anwaltskanzleien, bei denen ein regelmäßiges

Bareinzahlungsaufkommen zu verzeichnen ist, die risikoorientierte Plausibilitätsüberprüfung als ausreichend betrachtet.

Sollte also Ihre Bank von Ihnen Herkunftsnachweise verlangen, so können Sie auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin für Kreditinstitute verweisen um die Offenlegung des Mandats zu vermeiden. Eine Verlinkung ist im Nachgang dargestellt.

Bei unregelmäßig hohen Bargeldeinzahlungen ist jedoch darauf zu achten, ob nicht der Anwalt selbst den Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG unterfällt und damit Verpflichteter wird, mit der Eröffnung der Sorgfaltspflichten wie z.B. der Identitätsüberprüfung des Einzahlers, und die Bank wird auch in der Lage sein, den Herkunftsnachweis zu verlangen. Hier sollte unter Umständen vor Vornahme der Bartransaktion Rücksprache mit dem jeweiligen Beauftragten der Bank gesucht werden.

□ RA Jürgen Lubojanski

GwG – Informationen und Hilfestellung

Wir haben auf unserer Homepage verschiedene Informationen zum Thema Geldwäsche zusammengestellt. Insbesondere finden unter <https://www.rak-nbg.de/geldwaesche> wichtige Bekanntmachungen, die aktuellen Aus-

legungs- und Anwendungshinweise, Muster- Risikoanalysen sowie Musterdokumentationsbögen.

□

Fortbildung zum Geldwäschegesetz

Seit dem 01.10.2020 ist die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft. Gemäß § 2 Ziff. 10 GWG können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Verpflichtete sein, wenn sie an einem der dort genannten Kataloggeschäfte mitwirken.

Um Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten praxisnah die wichtigsten Fragen zur Geldwäscheprävention und Geldwäsche-Compliance zu erläutern, wurden vom Deutschen Anwaltsinstitut e. V. (DAI) On-

line-Live Vorträge und Online-Vorträge im Selbststudium in das Veranstaltungsprogramm aufgenommen.

Die Online-Vorträge sind via DAI eLearning Center abrufbar.

Mitgliedern der RAK Nürnberg stehen die Fortbildungen entsprechend der mit dem DAI getroffenen Kooperationsvereinbarungen zu einem reduzierten Kostenbeitrag zur Verfügung. □

Weitere Informationen unter <https://www.anwaltsinstitut.de/veranstaltungen/uebersicht.html>

Anzeige

Fortbildung zum beA

Ab 1.1.2022 sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln. Für alle, die im Umgang mit beA noch keine „alten Hasen“ sind, bietet das DAI in Kooperation mit der RAK Nürnberg schon länger Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „**beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!**“ an. Folgende Termine finden demnächst noch statt:

09.12.2021, Live-Stream, DAI eLearning Center · 13.00 – 18.00 Uhr (4,5 Zeitstunden) · Nr. 264076

28.01.2022, Nürnberg, Arvena Park Hotel · Nr. 264086

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rak-nbg.de/kooperation-dai>

□








17. Nürnberger Fachanwaltskurs Arbeitsrecht
20.01.22 - 29.04.22

NEU! IM HYBRID-FORMAT
zeitsparend – kostengünstig – effektiv

www.jurisprudencia.info
0911 5868520

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

20-jähriges Jubiläum

Heike Kemper
Knychalla Bauanwältin
Ingolstädter Straße 47
92318 Neumarkt

Wahl zum Kammervorstand 2022

Im kommenden Jahr findet im ersten Quartal wieder die Vorstandswahl statt. Turnusgemäß sind 11 Vorstandsmitglieder zu wählen (§ 64 BRAO). Haben Sie auch Interesse an der Mitarbeit im Vorstand? Dann stellen Sie sich zur Wahl!

Nach der Änderung des § 64 BRAO finden wie schon 2020 die Wahlen nicht mehr im Rahmen der Kammerversammlung statt, sondern wieder als elektronische Wahl.

Turnusgemäß ist die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen, also 11 Vorstandsmitglieder. Da sich nicht alle bisherigen Mitglieder zur Wiederwahl stellen, sind Mandate neu zu besetzen.

Die anwaltliche Selbstverwaltung ist auf das Engagement der Mitglieder angewiesen. Viele engagieren sich auch schon in verschiedenen Gremien. Trotzdem rufen wir alle Kammermitglieder auf sich zu überlegen, ob Sie Interesse an einer Mitarbeit haben. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in den §§ 65f. BRAO normiert; danach müssen Sie insbesondere mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung den Beruf des (Syndikus-)Rechtsanwalts ausüben. Wenn Sie weitere Fragen zu Art und Umfang der Vorstandstätigkeit haben, können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle, RAin Katja Popp, wenden.

Ablauf der Wahl:

Die Wahlen finden wieder in einem elektronischen Wahlverfahren statt. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg wird

Der Vorstand hat einen Wahlvorstand gewählt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

RA Martin Gelbricht, Nürnberg
RA Clemens Schmidt, Nürnberg
RA Ronald Schweiniger, Nürnberg

als Stellvertreter:

RAin Claudia Schmid, Erlangen
RAin Martina Schultzy, Nürnberg
RA Rüdiger Dorobek, Nürnberg

dabei mit der Polyas GmbH zusammenarbeiten.

Mit der **ersten Wahlbekanntmachung** werden Sie aufgefordert werden, Wahlvorschläge einzureichen. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge werden mit einer **zweiten Wahlbekanntmachung** die zu wählenden Kandidaten genannt und die Wahlfrist bekanntgegeben. Die zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, sich Ihnen auf der Homepage der RAK Nürnberg und in der Jahreshauptversammlung am 25.03.2022 persönlich vorzustellen.

Per beA erhalten Sie ihre Wahl Einladung. Gleichzeitig erhalten Sie ihre persönlichen Zugangsdaten, mit denen Sie sich

im Online-Wahlsystem anmelden können. Die Anonymität der Wahl bleibt dabei auf jeden Fall gewahrt, weil Sie ihre Stimme nicht unter ihrem Namen abgeben, sondern mit Hilfe eines anonymen Tokens, der bei Anmeldung aus den Zugangsdaten generiert wird und der keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Wählenden zulässt.

In einer **dritten Wahlbekanntmachung** wird Ihnen der Wahlausschuss schließlich das Ergebnis der Wahl bekanntgeben.

Bei der ersten elektronischen Vorstandswahl im Jahr 2020 hatten wir eine **Wahlbeteiligung von 10,66 %** – das gilt es in 2022 zu toppen!





THORWART

Wir sind davon überzeugt, dass eine erfolgreiche Partnerschaft aus Persönlichkeiten besteht. Wir bieten Ihnen ein Umfeld, in dem Sie sich individuell weiterentwickeln können. Dabei fördern wir Sie fachlich und persönlich.

Zur Verstärkung unseres stetig wachsenden Teams in Nürnberg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt motivierte und berufserfahrene

Rechtsanwälte (m/w/d)

Insbes. Bau- und Architektenrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Internationales Wirtschaftsrecht

Rechtsfachwirte/ Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)

Ihr Ansprechpartner bei THORWART für das Stellengesuch:

Dr. jur. Alexander Grieger

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an grieger@thorwart.de und behandeln diese natürlich vertraulich.



Weiterführende Informationen finden Sie unter thorwart.de/karriere



Anzeige

Preisangabenverordnung gilt auch für Rechtsanwaltswerbung

Rechtsanwälte, die sich dafür entscheiden, in Werbematerialien (u.a. Printanzeigen, Internetwerbung) ihre Leistungen an Verbraucher unter Angabe von Preisen zu bewerben, haben die Preisangabenverordnung (PAngV) zu beachten.

Dies bedeutet insbesondere, dass die angegebenen Preise als Gesamtpreise angegeben werden müssen, deren Betrag die Umsatzsteuer und alle sonstigen Preisbestandteile enthält (§ 1 (1) 1 PAngV).

Die Angabe von Nettopreisen, auch soweit „zzgl. MwSt.“ hinzugesetzt wird, stellt einen Verstoß gegen die Vorschrift dar, der im Fall wettbewerbsrechtlicher Abmahnung teuer werden kann.

§ 9 (8) Nr. 3 PAngV, der eine Ausnahmenvorschrift für Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist (hier: das RVG), vorsieht, entlastet Rechtsanwälte nur von den Vorschriften über den Aushang und das Vorhalten von Preisverzeichnissen (§ 5 PAngV), nicht jedoch von der vorbezeichneten Notwendigkeit, ausschließlich mit Gesamtpreisen zu werben.



Veranstaltungshinweis

„Tag des verfolgten Anwalts“

Änderung nach Redaktionsschluss
verschoben auf vss.
24.06.2022

Am 24.01.1977 wurden vier spanische Gewerkschaftsanwälte und ein Angestellter in ihrer Kanzlei von Neofaschisten ermordet. Im Gedenken daran riefen Anwaltsvereinigungen den 24. Januar als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben. Diesen symbolträchtigen Tag nimmt Amnesty International Nürnberg seit mehreren Jahren zum Anlass, um auf mutige Rechtsanwälte aufmerksam zu machen, die sich weltweit für Menschenrechte einsetzen und dafür selbst um Leben, Freiheit und Gesundheit fürchten müssen.

Da im letzten Jahr nicht absehbar war, wie sich die Coronapandemie weiter entwickeln würde, hatten sich die Veranstalter entschieden, eine Veranstaltung im Freien an der Straße der Menschenrechte durchzuführen. Als Redner hatte Markus N. Beeko, Sprecher von Amnesty International Deutschland zugesagt. Leider ließen die Coronazahlen auch kein Treffen im Freien zu, so

dass die Veranstaltung komplett abgesagt werden musste.

Am 24.01.2022 soll nun wieder ab 19 Uhr eine Veranstaltung im Marmorsaal des Presseclubs Nürnberg, Gewerbemuseumspl. 2, 90403 Nürnberg stattfinden. Markus N. Beeko, hat erneut zugesagt und wird über die Arbeit von ai insbesondere mit Blick auf die Unterstützung verfolgter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berichten. Zudem konnte der Präsident des OLG Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, als weiterer Redner gewonnen werden. Er wird unter dem Titel „Unabhängige Richterinnen und Richter – eine gefährdete Art?“ die Gefährdung des Rechtsstaats auch in Europa und insbesondere in Polen beleuchten.

Veranstalter sind ai international Nürnberg und der musica nova e.V. Der Eintritt ist frei. Bitte beachten Sie, dass Stand heute beim Besuch der Veranstaltung die 3G-Regel gilt. □

Kooperation mit dem DAI

Zwischen der RAK Nürnberg und Deutschen Anwaltsinstitut besteht seit mehreren Jahren eine Kooperationsvereinbarung. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und deren Mitarbeiter erhalten hierdurch die Gelegenheit, das sehr umfangreiche Fortbildungsangebot des DAI vergünstigt zu nutzen.

Angeboten werden:

- Live-Stream von Hybridveranstaltungen
- Live-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion
- Online-Vorträge für das Selbststudium
- Online-Kurse für das Selbststudium
- Interaktive Mitarbeiter-Module
- beA-Online-Kurse

Weitere Informationen unter <https://www.anwaltsinstitut.de/veranstaltungen/uebersicht.html> oder auf unserer Homepage unter <https://www.rak-nbg.de/kooperation-dai> □

Kammerversammlung 2022 – save the date

Am Freitag, den 25.03.2022 findet die Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg statt. Beginn ist um 14:00 Uhr. Die Tagesordnung werden wir

in ANWB 1/2022 veröffentlichen und Ihnen rechtzeitig in einer gesonderten Einladung zukommen lassen.

Wir hoffen, dass die Coronapandemie unserer Planung nicht

wieder im Wege steht und die Versammlung wie gewohnt wieder mit einem Imbiss und der Gelegenheit zu einem Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen stattfinden kann. □

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 03.11.2021 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.805

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (42)

Rechtsanwälte (34)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (2)

Mitglieder § 60 BRAO (1)

Aßmann, Nicole (Fürth)
Bausch, Susanne (Regensburg)
Bezverhrij, Irina (Nürnberg)
Blinzler, Beate-Maria (Regens-
burg)
Brinck, Marcus *
Brinkmann, Rebecca Alika
(Erlangen)
Bund, Johann-Friedrich (Am-
berg)
Demuth, Vivien (Nürnberg)
Flock, Isabella (Regensburg)
Gröschl, André (Amberg)
Holzmair, Tobias (Mainburg)
Kaak, Katharina (Nürnberg)
Kelm, Viktor (Nürnberg)
Klug, Senta (Nürnberg)
Knaub, Felix (Nürnberg)
Levkovski, Olga (Regensburg)
Mader, Julia (Nürnberg)
Malm, David (Fürth)
McCallister, David (Nürnberg)
Meier, Herbert (Erlangen) °°
Netscher, Karina (Nürnberg)
Pfeffer, Lydia (Nürnberg) ^
Popa, Christoph (Nürnberg)
Reiß, Nina (Erlangen)
Schiedermeier, Gabriele (Bad
Abbach)
Schneider, Alexander-Patrick
(Regensburg) ^
Schöppe-Fredenburg, Pedro
(Pentling)
Schüler-Holst, Caroline (Nürn-
berg)
Schüngel, Sarah (Regensburg)
Stamouli, Christina (Nürnberg)
Thiel, Anna (Nürnberg)
von Petz, Ferdinand (Nürnberg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
kanzleipflichtbefreit *
WHO-Anwalt nach § 206 BRAO °
Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO ° °
Rechtsbeistand **

Walter, Daniel (Nürnberg)
Weiß, Maximilian (Nürnberg)
Wirth, Sarah (Erlangen)
Wolf, Christian (Nittendorf)
Wolff, Frederic (Nürnberg)

Syndikusrechtsanwälte (5)

Behn, Alexander (Nürnberg)
Fleischer, Henrietta (Hersbruck)
Jackl, Vanessa (Straubing)
Lehner, Dr. Stefan Wolfgang
(Nürnberg)
Schöps, Mirka (Nürnberg)

LÖSCHUNGEN (62)

Rechtsanwälte (56)

Rechtsbeistände (1)

Rechtsanwälte u. Syndikus- rechtsanwälte (2)

Bauer, Christiane (Aurachthal)
Behrendt, Enno (Nürnberg)
Bellé, Cornelia (Nürnberg)
Breiningen, Teresa (Regensburg)
Buschmann, Hans-Uwe (Beratz-
hausen)
Ceyhan, Devrim (Flachslanden)
Eichinger, Daniel (Nürnberg)
Führlein, Martin (Nürnberg)
Garea Garcia, Nicolas (Nürn-
berg)
Grau, Peter (Burglengenfeld)
Hegendörfer, Brigitte (Markt
Erlbach)
Heinrich, Manuela (Regensburg)
Herring, Alexander *
Herrmann, Wilhelm (Nürnberg)
Huber, Alexandra (Straubing)
Huber, Lena (Laaber-Berg-
stetten)

Illert-Höh, Marion (Regensburg)
Illmer, Jessica (Regensburg)
Jarzombek, Sandra (Regensburg)
Kibelski, Karlheinz (Nürnberg)
Kirsten, Elisa-Katharina (Re-
gensburg)
Knopf, Markus (Nürnberg)
Kölbl, Dr. Alois (Neumarkt/
Opf.)
Kratzsch, Lisa (Nürnberg)
Langhans, Gerhard (Erlangen)
Libal, Kornel (Nürnberg)
Lock, Dr. Tobias *
Lottner, Dr. Anna (Nürnberg)
Luichtl, Stephanie (Nürnberg)
Markowski, Jürgen (Nürnberg)
Märtin, Thilo (Nürnberg)
Mattes, Josef (Rothenburg)
Mayer, Dr. Tobias (München)

→ *weitere nächste Seite*

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Jacqueline Stadtelmann, Nürnberg
RA Andreas Lösche, Amberg
RA Werner Buckenleib, Weiden

FA für Familienrecht

RA Hans-Günter Huber, Straubing
RA Rainer-Michael Rößler, Regensburg

FA für Informationstechnologierecht

RA Dr. Alexander Theusner, Nürnberg

FA für internationales Wirtschaftsrecht

RA Dr. Malte Schwertmann, Ansbach

FA für Medizinrecht

RA Lorenz Bonkhoff, Nürnberg

FA für Vergaberecht

RAin Freya Schwering, Nürnberg

FA für Verkehrsrecht

RA Uwe Bartelt, Erlangen

← *Löschungen*

Meindl, Peter *
 Nathmann, Dr. Marc Rainer (Hasselbach) ^
 Olivier, Maurice (Erlangen)
 Rethemeier, Lothar (Lappersdorf)
 Rexhäuser, Michaela (Burgthann)
 Rödemer, Luisa (Niederwern)
 Saadat, Rahil (Ammerndorf)
 Scharl, Dr. Anna (Nürnberg)
 Schöner, Simone (Windsbach)
 Seidl, Gloria-Pilar (Regensburg)

Sichermann, Anja *
 Sneddon Werner, Cynthia (Marloffstein) °
 Sonntag, Sophie Marie (Fürth)
 Spranger, Maximilian (Ingolstadt)
 Stifter, Veronika (Mariaposching)
 Straka-Veith, Birgit (Regensburg)
 Strelitz, Manuel (Nürnberg)
 Sycha, Sebastian (Fürth)
 Trumpp, Eugen (Schillingsfürst)
 Vent, Eberhard (Sinzing) **
 Waltner, Jochen (Neusorg)
 Weber, Dr. Nikolaus (Lauf)

Wedeking, Hans-Joachim (Salching) ^
 Weiland, Haymo (Regensburg)
 Winter, Bastian (Regensburg)
 Zieroth, Detlef (Barbing)

Syndikusrechtsanwälte (3)

Belz, Carolin (Herzogenaurach)
 Brechtelsbauer, Lars (Nürnberg)
 Herrmann, Anja Marion (Bamberg)

Weihnachtsspendenaktion der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2021

Im vergangenen Jahr folgten wieder viele Kolleginnen und Kollegen dem Aufruf zur Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes: Die Hülfskasse konnte einen erfreulichen Spendeneingang von insgesamt 236.878,21 EUR verzeichnen.

Hierfür herzlichen Dank im Namen der Unterstützten.

Die Spenden ermöglichten es der Hülfskasse, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszusahlen. Sowohl Erwachsene als auch deren Kinder freuten sich über jeweils 700,00 €.

Die Hülfskasse erreichten wieder zahlreiche Dankesbriefe. Beispielsweise schrieb eine Rechtsanwältin und Mutter von vier Kindern aus Süddeutschland:

„... Es schafft Ihre Hilfe Zuversicht in finanzieller Anspannung.

Aber es ist mehr als das – es ist schwer in Worte zu fassen ... Sie lassen uns in schwieriger Zeit eine Wohltat zukommen, die über das Materielle hinausgeht.“

Bitte nehmen Sie teil an der Weihnachtsspendenaktion und spenden für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollten Ihnen Kolleginnen oder Kollegen in Schwierigkeiten bekannt werden oder sollten Sie selbst betroffen sein – bitte nehmen Sie Kontakt zur Hülfskasse auf. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Die Hülfskasse hilft gern!



Hülfskasse
 Deutscher Rechtsanwälte

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
 IBAN: DE45 2007 0000 0030
 9906 00
 BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
 Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

info@huelfskasse.de,
 www.huelfskasse.de
 Steintwietenhof 2, 4. OG
 20459 Hamburg
 Tel.: (040) 36 50 79
 Fax: (040) 37 46 45
 www.facebook.com/
 huelfskasse



Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

KNYCHALLA BAUANWÄLTE,
 Ingolstädter Str. 47, 92318 Neu-
 markt, Tel. 09181-50990, Kny-
 challa@knychalla.de

Wir suchen eine/n Juniorpart-
 ner/in (m/w/d), der/die in
 unserem Team den Generatio-
 nenwechsel in einer künftigen
 Vollpartnerschaft mitgestaltet.
 Wir gehören zu den führenden
 Baurechtsboutiquen im privaten
 Bau- und Immobilienrecht in der
 Metropolregion Nürnberg mit
 Sitz in Neumarkt i.d.Opf., einer
 lebenswerten Stadt mit allen
 Möglichkeiten.

Förster & Blob, Tel. 09122/8323-0,
kanzlei@foerster-blob.de

Für unsere überregional tätige
 Rechtsanwaltskanzlei, bestehend
 aus 12 Berufsträgern, suchen wir
 Verstärkung im Wirtschaftsrecht
 (Ha u. GesR, Vertragsrecht u.a.).
 Gute Bezahlung und berufliche
 Zukunftsperspektiven sind
 selbstverständlich. Es erwartet
 Sie ein kollegiales Team in einer
 modern ausgestatteten Kanzlei.

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Rechtsanwälte Hoffman-Christ-
 lein, Keßlerstraße 10, 90489
 Nürnberg, Tel. 0911/533005;
info@hoffmann-christlein.de

Wir suchen ab sofort einen
 Rechtsanwalt (m/w/d) in Voll-
 zeit für die Rechtsgebiete FamR,
 Miet- und Erbrecht, gerne auch
 Berufsanfänger. Wir bieten ange-
 nehme Arbeitsbedingungen in
 einem entspannten Team sowie
 die Möglichkeit zur Fachanwalts-
 fortbildung und freuen uns auf
 Ihre Bewerbung per E-Mail.

Werner Zieglmaier Wirtschafts-
 prüfer, Steuerberater, Tel. 0871-
 975970, [werner.zieglmaier@
 zieglmaier-treuhand.de](mailto:werner.zieglmaier@zieglmaier-treuhand.de)

Als WP, StB, RAe beraten wir
 mit rd. 50 Mitarbeitern unsere
 anspruchsvollen Mandanten in
 den Bereichen Wirtschaftsprü-
 fung, Jahresabschluss, Steuer,
 Betriebswirtschaft, Wirtschafts-
 und Gesellschaftsrecht. Zur Er-
 weiterung unserer Legal Services,
 die derzeit von 2 Juristen be-
 treut werden, suchen wir eine/n
 VOLLJURISTEN (m/w/d).

MKM+PARTNER, 0911-6695770,
career@mkm-partner.de

Aufstrebende Kanzlei & Unter-
 nehmensberatung suchen Com-
 pliance Manager/RA (m/w/d)
 in Vollzeit. Wir bieten spannende
 Projekte, echte Teamarbeit in
 angenehmem Arbeitsumfeld,
 sehr gute Work-Life-Balance,
 Entwicklungsmöglichkeiten &

faire Bezahlung. Sie haben Be-
 rufserfahrung, sind zuverlässig
 und arbeiten eigenverantwort-
 lich? Bewerbung bitte per Mail.

MKM + PARTNER, Tel. 0911-
 6695770, career@mkm-partner.de
 Aufstrebende Kanzlei sucht er-
 fahrenen Datenschutzjuristen
 (m/w/d) in Vollzeit. Wir bie-
 ten spannende Projekte, echte
 Teamarbeit in angenehmem
 Arbeitsumfeld, sehr gute Work-
 Life-Balance, Entwicklungsmög-
 lichkeiten & faire Bezahlung. Sie
 haben Berufserfahrung, sind zu-
 verlässig und arbeiten eigenver-
 antwortlich? Bewerbung bitte
 per Mail!

GBK LEGAL Fachanwaltskanz-
 lei, RA Gussmann, [personal@
 gbk-rae.de](mailto:personal@gbk-rae.de)

Zur Verstärkung unseres Teams
 suchen wir ab sofort eine(n)
 Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
 (m/w/d), gerne auch Berufsan-
 fänger/in, in Festanstellung Teil-
 zeit oder Vollzeit. Wir bieten eine
 kollegiale Arbeitsatmosphäre, die
 eigenständige Bearbeitung von
 Mandaten und fördern den Er-
 werb von Zusatzqualifikationen
 z.B. Fachanwaltstitel.

Rödl & Partner, Franzisca Ritter
 Wir suchen für unsere interne
 Rechtsabteilung in Nürnberg:
 Assistenz (m/w/d) Beteiligungs-
 management und Gesellschafts-
 recht (4030)! Wir freuen uns sehr

über Ihre online Bewerbung unter: <https://career5.successfactors.eu/sfcareer/jobreqcareer?jobId=4030&company=rdlglobal&jobPipeline=RAKNbg>

ZBI Zentral Boden Immobilien Gruppe, www.zbi.de, +49 (0)9131/48009-1152, bewerbung-zbi@zbi.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Volljurist/Syndikusrechtsanwalt (w/m/d) im Bereich Immobilienwirtschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Miet- & Vertragsrecht, bzw. Schwerpunkt Baurecht oder Transaktionsrecht. Direkt zur Stellenausschreibung: <https://bit.ly/2ZtNmSs>

Konzept Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, RA Sven Schmiedel, karriere@konzept-partners.com
Die Konzept Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist eine auf die wirtschaftsrechtliche Beratung von inhabergeführten Unternehmen spezialisierte Kanzlei mit dem Sitz in Regensburg. Zur Verstärkung suchen wir einen/eine engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (w/m/d) im Gesellschaftsrecht und M&A Bereich in Vollzeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

DR. JOCKISCH RECHTSANWALTS-GMBH, www.jockisch.de, email@jockisch.de
Rechtsanwalt (m/w/d) für unser Referat Zivilrecht mit Spezialisierungsmöglichkeit gesucht. Sichere Position, gute Gehaltsentwicklung, modernste EDV, Work-Live-Balance durch flexible 40 Std-Woche mit variablen HomeOffice-Tagen, bei uns vereinbaren Sie Karriere mit Familie! Bewerbungen (auch Berufsanfänger) mit Examensergebnissen, Gehaltsvorstellung.

Rockenstein, Lösche & Koll. - Kanzlei Regensburg, ra@rockenstein-loesche.de
Zur Verstärkung unseres Teams in unserer Kanzlei in Regensburg suchen wir ab sofort eine(n) Rechtsanwalt/-anwältin (m/w/d) für allg. Zivilrecht, Verkehrs- und Familienrecht. Bewerbungen bitte an o.g. E-Mail-Adresse.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

RAin Claudia Schenk, Tel. 0941-6408050
Für meine mitten im Park, im Zentrum, nahe Gericht gelegene Kanzlei in Regensburg suche ich eine/n Kollegen/in, die sich für Straf- und Familienrecht interessiert. Freue mich über Ihr Interesse.

gencer & coll., z. Hd. RA Cüneyt Gençer, gencer@gencer-coll.de
Zur Verstärkung unseres Teams im Bereich des Straf- und Zivilrechts suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten Rechtsanwalt (m/w/d) in Festanstellung. Wir bieten ein sehr gutes Betriebsklima in einem jungen und internationalen Team und freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail. Moderne Technik ist für uns selbstverständlich.

Kanzlei Eroes & Kollegen, RA Eroes, Tel. 0179-4739917, eroes@rechtsanwalt-eroes.de
Zur Verstärkung unseres Regensburger Teams suchen wir Kollegen (m/w/d) für den Bereich Zivilrecht. Gerne mit Berufserfahrung (ab 3 Jahre). Wir bieten: Büros in Regensburg und Berlin;

gute Bezahlung; junges, dynamisches Team; flache Hierarchien; breites Aufgabenspektrum und die Möglichkeit der Partnerschaft (falls gewünscht).

RAin Dr. C. Bardenheuer, info@kanzlei-bardenheuer.de
Zur Verstärkung unserer Kanzlei in der nördlichen Oberpfalz (Weiden i.d. Opf.) suchen wir im Bereich allgemeines Zivilrecht, Arbeits- und Verkehrs- und Mietrecht einen engagierten Rechtsanwalt (m/w/d), gern auch Berufsanfänger, (Teilzeit ebenfalls möglich) zur Festanstellung. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per Mail.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Fr. Kowalski, Tel. 0911-94325169, Ref11FPPosteingang@bamf.bund.de
In der Zentrale des Bundesamtes wird die Grundsatzarbeit, sowie die verwaltungstechnischen Rahmenbedingungen für die operativen Tätigkeiten im Asylverfahren und der Integrationsarbeit geleistet. Als Referentin bzw. Referent agieren Sie von Beginn an eigenverantwortlich und lösungsorientiert in enger Zusammenarbeit mit der Referatsleitung.

Immobilienzentrum Holding AG, Thurmayerstr. 4, 93049 Regensburg, bewerbung@immobilienzentrum-karriere.de
Wir suchen in Regensburg zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Volljurist/Justiziar (m/w/d) zur rechtlichen Unterstützung und Beratung des Vorstandes/Geschäftsführung und der Fachbereiche. Wir bieten u.a. flexible Arbeitszeiten, unbefristeten Arbeitsvertrag u.v.m. Nähere Informationen unter: <https://www.immobilienzentrum.de/karriere/>

Mieterbund Regensburg e.V.
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Jurist (m/w/d) für Mitgliederberatung nebst außergerichtlichem Schriftverkehr (5-10 Std./Woche) als freie Mitarbeit/auf Honorarbasis. Sie sind engagiert und belastbar, haben die 2. jur. Staatsprüfung erfolgreich abgeschl. und verfügen bereits über prakt. Erfahrung im Mietrecht. info@mieterbund-regensburg.de

Rödl & Partner, Holger Schröder,
+49 (911) 9193 - 3556

Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) für Vergaberecht und privates Baurecht für unser Public Services-Team. <https://career5.successfactors.eu/sfcareer/jobreqcareer?jobId=3902&company=rdlglobald=&jobPipeline=Stepstone> - Wir freuen uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt)

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

stellengesuch.jurist@gmx.de
Wirtschaftsrechtliche Generalistin mit vertieften Kenntnissen im GesellschaftR, VertragsR, MietR, ArbeitsR, InsolvenzR und Corporate Compliance sucht flexible Vollzeittätigkeit.

Chiffre: 2021-SGRA-11
RA mit mehrjähriger Erfahrung sucht Teilzeittätigkeit in Kanzlei oder Unternehmen. Fachanwaltsbezeichnung, Spezialisierung auf

Beratung und Vertretung von Unternehmen, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht Insolvenzrecht, Steuerberatung, Immobilien, Nachfolge.

Chiffre: 2021-SGRA-10
Erfahrener Prozessanwalt mit umfangreichen Kenntnissen im Arbeits-, Verkehrs- und Zivilrecht sucht neue Anstellung in Kanzlei oder Unternehmen.

Rechtsanwaltsfachangestellte

Chiffre: 2021-SGReFa-10
Berufserfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte/Schreibkraft sucht neuen Wirkungskreis in Nürnberg für 20 Std/Woche, vormittags (Mo-Do), 1.800,00 € brutto. WinMacs, RA-Micro, RVG, Schreiben Schriftsätze nach Phonodiktat, Tagespost, Empfangstätigkeit mit großer Freude an diesem wunderbaren Beruf. Ich freue mich über ein persönliches Gespräch.

Chiffre: 2021-SGReFa-09
RA-Assistentin, angenehme Persönlichkeit, motiviert, absolut zuverlässig, mitdenkend, loyal, mit allen Aufgaben in einer RA-Kanzlei bestens vertraut, umfangreiches Fachwissen, auch RVG, verantwortungsbewusst, selbstständiges Arbeiten gewohnt, kein Home-Office, sucht kleine Kanzlei mit fester RA-Zuordnung in Vollzeit mit Wertschätzung.

Chiffre: 2021-SGReFa-08
Kompetenz u. Berufserfahrung vereint! ReFa/Qualifizierte RA-Assistentin, engagiert, mitdenkend, umsichtig, selbstst. Arbeiten nach Kanzlei-Linie gewohnt, strukturierte Arbeitsweise, absolut loyal, kein Home-

Office, möchte teamfähigen RA unterstützen und entlasten bei ordentlichen Arbeitsbedingungen, bei fairem ehrlichen RA/Arbeitgeber in Vollzeit.

Chiffre: 2021-SGReFa-07
Kompetente Gepr. Wirtschaftsfachwirtin, langjährig berufserfahren (RAe/PAe/StB), mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Aufgaben, insbesondere der ZV sowie Abrechnungen nach RVG, sowie RA-Micro, WinMax u.a., bestens vertraut, bietet freiberufliche Mitarbeit. ca. 15 Arbeitsstd./Woche, bei Homeoffice mehr. Langfristige Zusammenarbeit bevorzugt.

Sonstige Angestellte/ Schreibkräfte

info@gabriele-ebert.de
Suche Bürokraft für Minijob in Burgthann freitags 8.30 - 16.30 Uhr und für Urlaubs- und Krankheitsvertretung flexibel. Aussagefähige Bewerbungen bitte an o.g. E-Mail-Adresse.

Sekretärin_IHK@t-online.de
Sekretärin /Büroassistentin aus Nürnberg, 25 J. Berufserfahrung (auch Amtsgericht) sucht Minijob vormittags 1 x die Woche in einer Rechtsanwalts-Kanzlei.

Tel. 0175-6498355
Ich suche eine Tätigkeit als Schreibkraft. Bin selbstständiges Arbeiten gewohnt und habe Erfahrung im Bürowesen und Organisation, ebenso teamfähig. Bei Interesse sende ich Ihnen gerne meine Bewerbungsunterlagen zu oder würde mich über ein persönliches Gespräch sehr freuen.

Kanzleiveräußerungen/ vermietungen

info@anwaltskanzlei-zitzmann.de
 Alteingesessene Kanzlei in Altdorf bei Nürnberg abzugeben. Schwerpunkt ZivilR, FamR und ArbeitsR, breiter Mandantenstamm. Büroräume langfristig gesichert. Begleiteter Übergang gerne möglich.

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt)

**Bürogemeinschaft/
 Zusammenarbeit**

RAe Weigand & Stoll,
 Tel. 09721-18222

Ich werde in näherer Zukunft in den Ruhestand gehen und suche einen Nachfolger (m/w/d) für meine Kanzlei (derzeit 2 Anwälte, 3 RA- Fachangestellte) in Schweinfurt – gerne auch Berufseinsteiger. Gründung einer Bürogemeinschaft mit einer derzeit in der Kanzlei angestellten Rechtsanwältin mit einem eigenen Kundenstamm und langfristiger Perspektive.

Kanzlei Horst Schmidt, Nürnberg, posteingang@kanzleischmidt.de

Steuerkanzlei sucht RA (m/w/d) mit passendem Schwerpunkt zum Steuerrecht für Bürogemeinschaft in zentraler Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung in Nürnberg (am Hauptbahnhof). Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme.

Chiffre: 2021-BGZA-14

Seit über 30 Jahren bestehende und vorwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in Regensburg bietet Bürogemein-

schaft für 1-2 Kollegen(m/w/d) mit Nutzung der gesamten Infrastruktur und zeitnaher Übernahmemöglichkeit. Überleitende Tätigkeit möglich. Attraktive Büroräume in Gerichtsnähe vorhanden. Äußerste Diskretion wird zugesichert.

Chiffre: 2021-BGZA-13

Suche Nachfolge für baurechtlich ausgerichtete Kanzlei im AG-Bezirk Schwabach – Form der Zusammenarbeit/Konditionen frei verhandelbar.

bewerbung.ra@freenet.de

Renommierte Regensburger Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht RA (m/w/d) mit Berufserfahrung im FamR und mgl. einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, zunächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen

soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

Chiffre: 2021-BGZA-12

Wirtschaftskanzlei bietet RAin/RA ein Büro in Bürogemeinschaft in repräsentativer zentraler Lage mit sehr guter Verkehrsanbindung (U-Bahn) in Fürth inkl. Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur. Auch tageweise Nutzung möglich und für (Wieder-)Einsteiger oder Nebentätigkeit oder als Zweitstandort/Repräsentanz für den Großraum N/Fü/ER geeignet.

RAin Sabine Fessel-Kernstock,
 Tel. 0981/17333

Etablierte Rechtsanwaltskanzlei im Zentrum von Ansbach mit Schwerpunkt ArbR, ziv. VerkehrsR, FamR bietet Bürogemeinschaft für einen Kollegen (m/w/d). Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme.

Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO

Wie jedes Jahr erinnern wir kurz vor Jahresende an die Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO:

Alle Mitglieder, die eine Fachanwaltsbezeichnung führen und die ihre Fortbildungsbescheinigungen über mindestens 15 Zeitstunden nach § 15 FAO noch nicht bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vorgelegt haben, sollten dies nun zeitnah, spätestens bis Jahresende nachholen.

Bitte beachten Sie, dass seit dem Jahr 2020 keine individuellen Bestätigungen über das Erbringen der Fortbildungsstun-

den mehr versandt werden und Sie von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg nur hören, falls es Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung der vorgelegten Nachweise geben sollte.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung. Bitte senden Sie uns Ihre Nachweise möglichst per beA. Wir weisen darauf hin, dass wir aus Verwaltungsgründen gegebenenfalls übersandte Originale nicht zurücksenden.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Psychologische Grundlagen straftprozessualer Taktik

§15 FAO 5 ZS

Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

Samstag, 11. Dezember 2021, 10:00 – 16:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zur Behandlung von Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 13. Mai 2022, 9:00 – 15:00 Uhr

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 14. Oktober 2022, 10:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht

§15 FAO 5 ZS

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

Freitag, 11. November 2022, 9:00 – 15:00 Uhr

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wegen der coronabedingten Beschränkungen und Auflagen können wir nach wie vor leider nur wenige Präsenzseminare durchführen.

Wir hoffen aber, dass wir Ihnen bald wieder Fortbildungsveranstaltungen vor Ort anbieten können. Bitte informieren Sie sich auch auf www.rak-nbg.de über unser Seminarangebot. Sobald wie möglich werden wir dort wieder Seminare ausschreiben.

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich oder online erfolgen.



Online registrieren und buchen!

Unsere Teilnahmebedingungen, Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen finden Sie unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>



WIR wünscht frohe Weihnachten!

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Portrait S. 179 © Christian Oberlander
 S. 189 © pixabay.com/Alexas_Fotos
 Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Dezember 2021

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
 Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



MOBIL ARBEITEN EINFACH GEMACHT.

Steigern Sie Ihre Flexibilität und arbeiten Sie ortsunabhängig, komfortabel und sicher.

RA Dr. Johann Schmidt, Anwaltskanzlei Dr. Johann Schmidt

„Mit der Kanzleisoftware WinMACS arbeite ich schnell und effektiv. Wo und wann ich möchte. Ob in der Kanzlei, von unterwegs, im Homeoffice,

beim Mandanten oder vor Gericht. Das bedeutet maximale Freiheit bei meiner anwaltlichen Tätigkeit. Jeden Tag. Einfach und zuverlässig.“



RUMMEL
Einfach. Schneller. Gemacht.